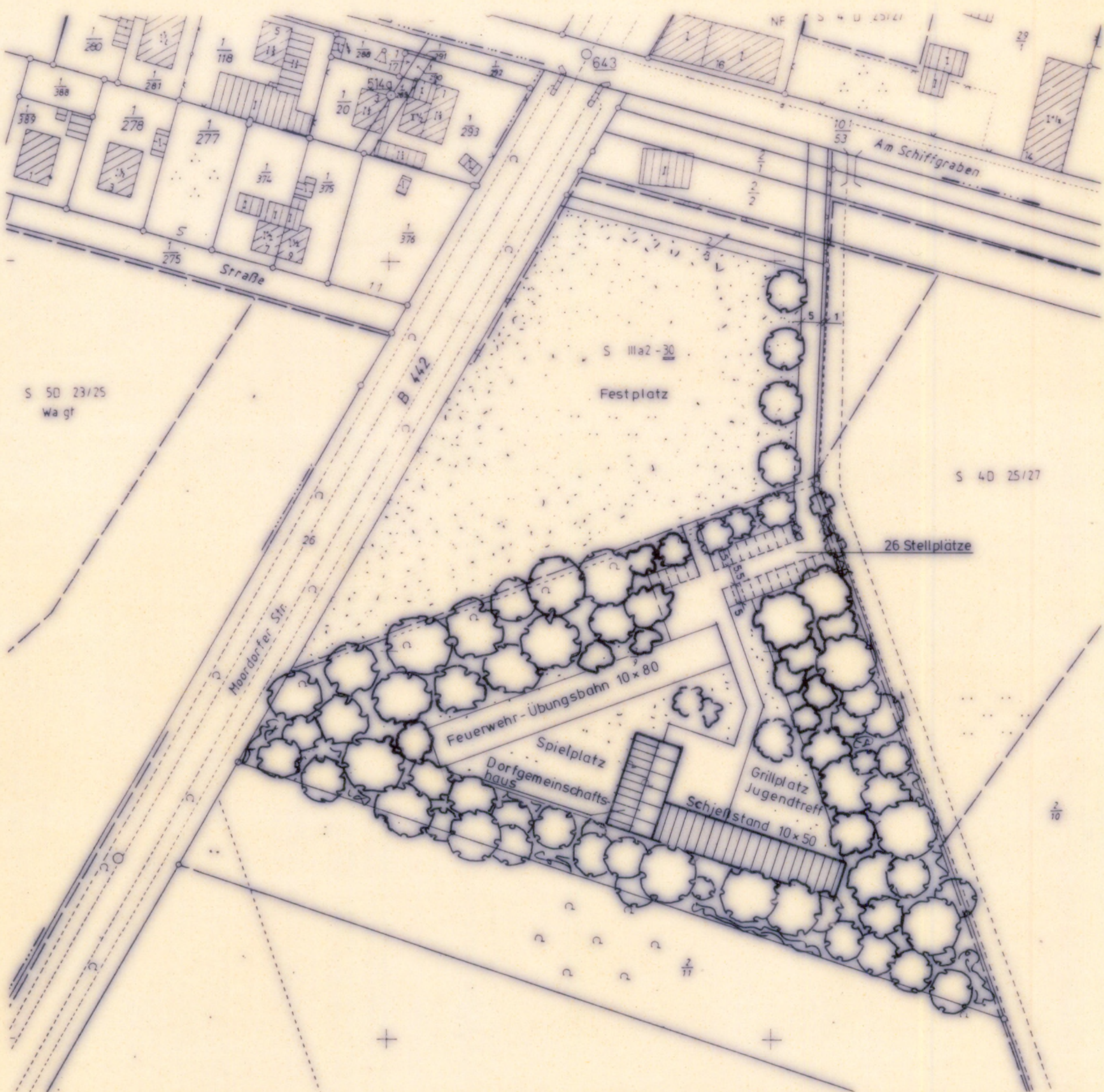


BEBAUUNGSPLAN



STÄDTEBAULICHER ENTWURF

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)
- Überbaubare Fläche
 - Baugrenze
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
- Grünfläche
 - öffentlich
- Zweckbestimmung:
- Dorfgemeinschaftsplatz / Festplatz
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchst.a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. textl. Fests. § 2)
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
- Zweckbestimmung:
- St Stellplätze und deren Zufahrten (s. textl. Festsetzungen § 1)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- ← → Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Gemäß § 23 Abs.5 BauNVO sind Stellplätze und deren Zufahrten außerhalb der dafür gesondert gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen unzulässig.
- § 2 Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der vorhandene Bestand zu erhalten und ggfs. durch standorthemische Gehölze zu ergänzen.

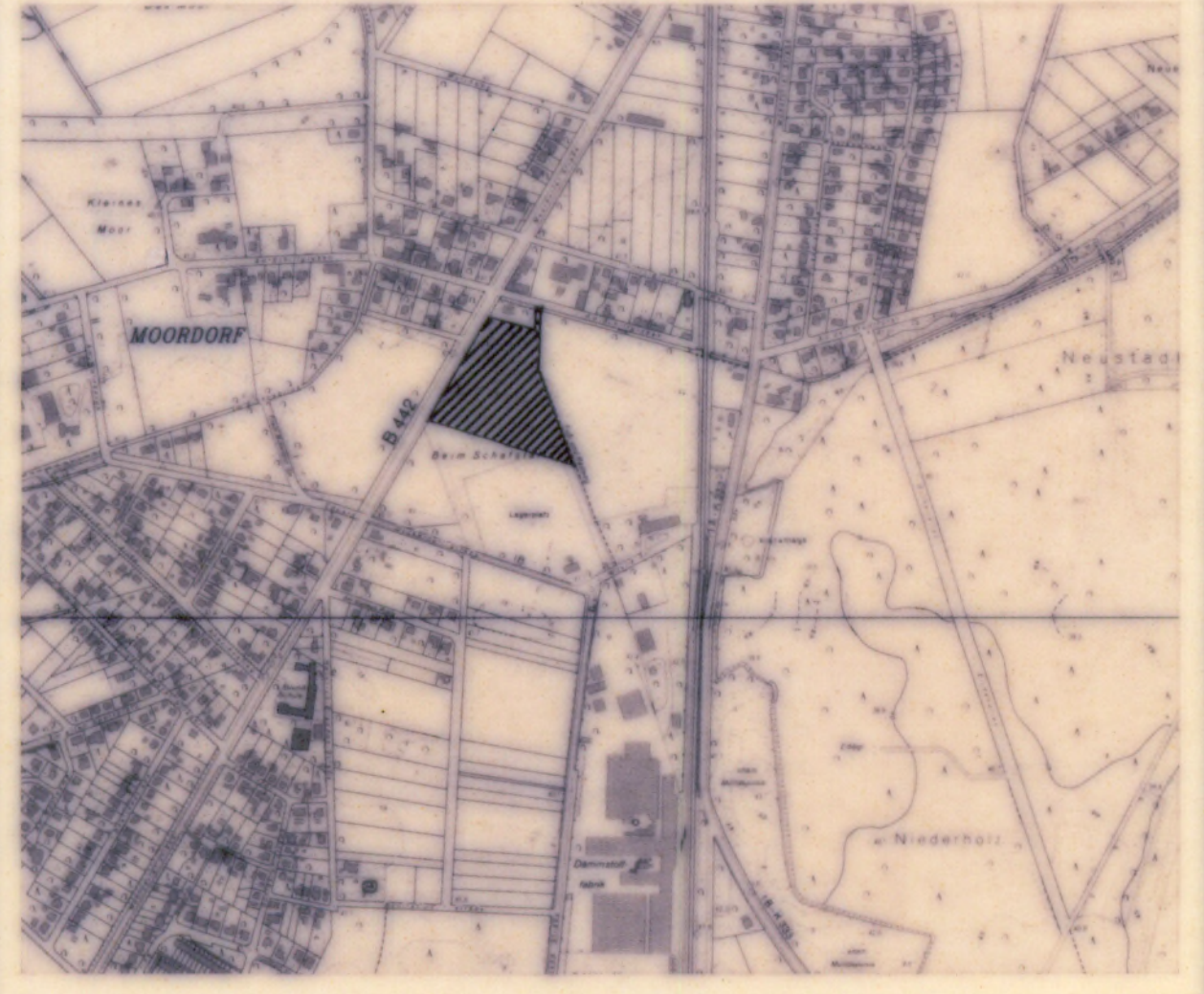
Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

Verfahrensvermerke

<p>Der VA^X der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.94 die Aufstellung des Änderung des Bebauungsplanes Nr. 910 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 06.04.98</p> <p>gez. HÄSELER Stadtdirektor</p>	<p>Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von dem Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 06.04.98</p> <p>Kull Planverfasser</p>	<p>Paabel</p> <p>Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) i.d.Zt. geltenden Fassung, auf Grund der §§ 26, 37 und 38 der Nds. Bauordnung vom 14.07.1998 (Nds.GVBl. I S.382) i.d.Zt. geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. I S.382) i.d.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 910, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und der den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 06.04.98</p> <p>gez. HEIDEMANN Ratsvorsitzender</p> <p>gez. HÄSELER Stadtdirektor</p>
<p>Vervielfältigungsmerkmale: Kartengrundlage: Flurkarte 30160 Flur 2 Vergrößerung i. Mst. 1:1000 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 02.02.94. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 18.05.1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen. Neustadt a. Rbge. den 08.04.98</p> <p>gez. REHBEN öffentl. best. Vermessungssing.</p>	<p>Der VA^X der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.10.97 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.11.97 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.11.97 bis 15.12.97 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 06.04.98</p> <p>gez. HÄSELER Stadtdirektor</p>	<p>Der VA^X der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs.3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs.3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 06.04.98</p> <p>gez. HÄSELER Stadtdirektor</p>
<p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs.3 BauGB dem Landkreis Hannover am angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat am (Az.) erklärt, daß er keine / teilweise die / Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben behabar sind.</p> <p>Landkreis Hannover Der Oberkreisdirektor im Auftrage</p>	<p>Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausliegen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den</p>	<p>Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 10 Abs.3 am 23.04.98 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 16 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 23.04.98 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Neustadt a. Rbge. den 04.05.98</p> <p>Der Stadtdirektor im Auftrage gez. KULL</p>

STADT NEUSTADT A. RBGE. STADTTEIL POGGENHAGEN LANDKREIS HANNOVER BEBAUUNGSPLAN NR. 910 - DORFGEMEINSCHAFTSPLATZ - M. 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000



Ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.
Neustadt a. Rbge., den 31.5.1994 gez. Mehlis / Kull

gezeichnet:	geändert: 6.6.95 Gr.	Her. 1.11.95	Her. 24.04.96
31.5.94 Grote			